



Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266
E-Mail: landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft: Frau Willudda
Durchwahl: (0511) 12 41-292
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de
Datum: 26. März 2013
Aktenzeichen: GenA 7040-11 / 71 R 400

Rundverfügung K3/2013

Strukturanpassungsfonds II; Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

Auflage eines zusätzlichen Fonds zur Förderung von Strukturveränderungen, Eckpunkte der Förderung aus dem neuen Strukturanpassungsfonds II (Antragsvoraussetzungen, Förderbedingungen und Zielvereinbarungen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserer Rundverfügung K3/2011 haben wir Sie im Einzelnen über den landeskirchlichen Strukturanpassungsfonds informiert. Dieser Fonds ist für Kirchenkreise eingerichtet worden, die im Planungszeitraum 2013-2016 überdurchschnittlich hohe Einsparvorgaben zu erfüllen haben. Er soll diesen Kirchenkreisen die Möglichkeit zu geben, Strukturen zu schaffen, die der zu erwartenden Reduzierung des landeskirchlichen Finanzvolumens Rechnung tragen.

Mittlerweile konnten wir mit fast allen Kirchenkreisen, die Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds bei uns beantragt hatten, Zielvereinbarungen für Maßnahmen zur Strukturveränderung abschließen und die beantragten Einzelzuweisungen bewilligen. Eine erste Übersicht über die Erfahrungen mit dem Strukturanpassungsfonds und die in diesem Rahmen geförderten Projekte finden Sie in unserem Bericht betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016, den wir der Landessynode im November vergangenen Jahres erstattet haben (Aktenstück Nr. 52 J der 24. Landessynode). Wir haben Ihnen diesen Bericht mit unserer Mitteilung K6/2013 übersandt. Sie finden den Bericht außerdem in unserer Internet-Arbeitshilfe (www.evlka.de/finanzplanung) und auf der Internet-Seite der Landessynode (www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/wir-ueber-uns/landessynode).

Im Rahmen der Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushalt für die Jahre 2013/2014 hat die Landessynode nunmehr im November vergangenen Jahres beschlossen, über die bisher vorgesehenen Mittel für den Strukturanpassungsfonds hinaus zusätzliche Mittel in Höhe von rund 3,8 Mio. Euro für weitere strukturverändernde Maßnahmen in den Kirchenkreisen bereitzustellen (**Strukturanpassungsfonds II**). Der Strukturanpassungsfonds II ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dessen Hilfe die augenblicklich günstige Einnahmesituation der Landeskirche genutzt werden soll, um die Veränderungsprozesse zu fördern und zu unterstützen, die wegen der demographischen Entwicklung und des daraus folgenden Rückgangs der kirchlichen Einnahmen erforderlich sind.

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds II können nunmehr alle Kirchenkreise beantragen, die im Planungszeitraum 2013 – 2016 **mehr als die durchschnittliche Einsparvorgabe** erbringen müssen. Das bedeutet konkret, dass förderberechtigt die Kirchenkreise sind, die in 2013 mehr als 1 %, in 2014 mehr als 2 %, in 2015 mehr als 3 % und in 2016 mehr als 4 % gegenüber dem Stand von 2012 einsparen müssten. Kirchenkreise, die auf Grund ihrer überdurchschnittlichen Einsparvorgaben bereits

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds I beantragen konnten, sind damit automatisch wieder antragsberechtigt. Hinzu kommen drei weitere Kirchenkreise, die erstmals Mittel für Strukturveränderungen beantragen können.

Wie beim Strukturanpassungsfonds I müssen Kirchenkreise, die Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds in Anspruch nehmen wollen, neben der vorgenannten Einstiegsvoraussetzung folgende **Grundbedingungen** erfüllen:

- Sie müssen belegen, dass vorhandene Einnahmemöglichkeiten (z.B. durch Erhebung kostendeckender Verwaltungskostenumlagen, durch Verhandlungen mit Kommunen, Fördervereinen etc.) ausgeschöpft worden sind.
- Sie müssen eine Übersicht ihrer aktuellen und vollständigen Rücklagen vorlegen, um zu belegen, dass eventuell vorhandene Rücklagen noch nicht die haushaltsrechtlich vorgeschlagenen Mindestgrenzen überschreiten bzw. noch in vertretbarem Maß eingesetzt werden könnten.

Die Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung aus dem Strukturanpassungsfonds II sind identisch mit denen des Strukturanpassungsfonds I. Wir verweisen deshalb allgemein auf unsere Rundverfügung K3/2011 vom 28. Juni 2011 – Az.: wie oben –. Insbesondere ist es wieder erforderlich, dass die Kirchenkreise, die Mittel aus dem Fonds in Anspruch nehmen wollen, mit uns **Zielvereinbarungen zu konkreten Projekten** schließen, die dem Ziel des Strukturanpassungsfonds entsprechen, langfristig finanzierbare Strukturen kirchlicher Arbeit zu schaffen.

Bei der Auswahl der zu fördernden Projekte bitten wir Sie zu prüfen, ob es möglich ist, Projekte zu initiieren, in deren Rahmen Diakonenstellen geschaffen oder erhalten werden können. Auf diese Weise soll versucht werden, einen Beitrag dazu zu leisten, dass das personalwirtschaftliche Ziel einer – bezogen auf die Gesamtheit der Landeskirche – lediglich proportionalen Reduzierung bei den Diakonenstellen eingehalten werden kann. Auf unsere Ausführungen zu den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche in unserer Rundverfügung K6/2012 sowie den Abschnitt III. Nummer 3 („Entwicklung bei den Diakonenstellen“) in dem o.g. Bericht betr. Ablauf und Ergebnis der Planungsprozesse in den Kirchenkreisen für den Planungszeitraum 2013 bis 2016 (Aktenstück Nr. 52 J der Landessynode) nehmen wir insoweit Bezug.

Welche Kirchenkreise aus dem Strukturanpassungsfonds II antragsberechtigt sind und welche Förderbeträge sie maximal beantragen können, entnehmen Sie bitte der **Anlage**.

Auf Grund unserer Erfahrungen mit dem Strukturanpassungsfonds I weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds grundsätzlich **nicht** dafür eingesetzt werden dürfen, entstehende Finanzierungslücken zu schließen oder bereits laufende Projekte oder Vorhaben zu verlängern, es sei denn, mit der Fortführung vorhandener Aktivitäten, Stellen(-anteile) oder Projekte wird ein Konzept verbunden, das gerade den Strukturwandel fördern soll und damit den Zwecken des Strukturanpassungsfonds dient.

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds II werden ausschließlich **auf Antrag** bewilligt. Im Antrag ist zu beschreiben, welche Ziele der Kirchenkreis verfolgt, welche Maßnahmen zur Umsetzung beabsichtigt sind (mögliche Gegenstände der Zielvereinbarung) und in welcher Höhe (ggf. auch ab wann) für welches Projekt Fördermittel benötigt werden.

Kirchenkreise, die erstmalig Leistungen aus dem Strukturanpassungsfonds beantragen, fügen dem Antrag bitte außerdem bei (siehe oben):

- einen entsprechenden Kirchenkreisvorstandsbeschluss,
- eine aktuelle und vollständige Rücklagenübersicht,
- eine Darstellung, wie vorhandene Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft wurden,

Mittel aus dem Strukturanpassungsfonds II können **ab sofort, spätestens jedoch bis zum 31.08.2013**, bei uns beantragt werden.

Wir werden uns nach Eingang eines Antrags unaufgefordert mit Ihnen in Verbindung setzen und mit Ihnen gemeinsam mögliche Zielvereinbarungen zwischen dem Kirchenkreis und der Landeskirche verhandeln.

Das gemeinsam ausgehandelte Ergebnis ist dann ausdrücklich vom Kirchenkreisvorstand zu beschließen. Auf der Grundlage dieses Kirchenkreisvorstands-Beschlusses werden wir einen Bewilligungsbescheid (Einzelzuweisung) erlassen, in dem die Umsetzung der Zielvereinbarungen als Auflage enthalten ist. Das Verfahren insgesamt sollte bis zum 31.12.2013 abgeschlossen werden.

Insbesondere den Kirchenkreisen, die erstmalig antragsberechtigt sind oder die Förderbeträge von mehr als 100.000 Euro erwarten können, empfehlen wir, sich frühzeitig, gern auch vor einer förmlichen Antragstellung, mit uns wegen möglicher Zielvereinbarungen und Förderbeträge in Verbindung zu setzen.

Für Rückfragen und weitere Auskünfte stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Guntau

Anlage

Mögliche Gestaltung des Strukturanpassungs-Fonds hier: Berechnung des maximalen Bedarfs

Die nachfolgenden Beträge beziehen sich bereits auf den Vergütungsstand/Preisindex Ende 2012 (s. Berechnungen für die Allgemeinen Planungsvolumina für die Jahre 2013 bis 2016). Der tatsächliche Förderbetrag kann aber niedriger ausfallen (es werden keine Mittel aus dem Fonds beantragt oder nur teilweise bewilligt bzw. müssen zurückgefordert werden).

		Strukturanpassungsfonds II					Strukturanpassungsfonds I					STAF insges. I und II Gesamtbetr.
Jahr	max. Kürzungsvorg. in %	1,00 faches der Einsparvorgabe p.a.					1,50 faches der Einsparvorgabe p.a.					
		2013 1,00	2014 2,00	2015 3,00	2016 4,00	SUMME	2013 1,50	2014 3,00	2015 4,50	2016 6,00	SUMME	
1	Aurich					0					0	0
2	Bleckede					0					0	0
3	Bramsche					0					0	0
4	Bremerhaven	21.169	42.338	63.507	84.676	211.690	283.667	259.370	235.073	210.955	989.065	1.200.755
5	Bremervörde					0					0	0
6	Burgdorf					0					0	0
7	Burgwedel-L.					0					0	0
8	Buxtehude					0					0	0
9	Celle					0					0	0
	<i>Clausthal s. Harz</i>					0					0	0
	<i>Cuxhaven s. Land Hadeln</i>					0					0	0
	<i>Emden (Leer/Norden)</i>					0					0	0
10	Emsland-Benth.					0					0	0
	Gmhütte					0					0	0
11	Gifhorn					0					0	0
12	Göttingen	35.411	70.822	106.233	141.644	354.110	173.366	135.761	98.156	60.863	468.146	822.256
13	Gr.Diepholz					0					0	0
14	Gr.Schaumb.					0					0	0
15	Hamelns-P.	25.256	50.511	75.767	78.880	230.414	56.047	29.908	3.770		89.725	320.139
16	Hannover	92.443	184.886	277.328	369.771	924.428	425.007	327.115	229.223	132.147	1.113.492	2.037.920
17	Harlingerland					0					0	0
18	Harz-Eichsfeld	27.503	55.006	82.509	110.012	275.030	209.312	179.351	149.391	119.670	657.724	932.754
19	Hildesheim	62.640	125.280	187.920	189.359	565.200	132.532	67.767	3.003		203.302	768.502
	<i>Hildesh. Land s. Hildesheim</i>					0					0	0
20	Hittfeld					0					0	0
21	Holzwinden-B.	16.726	33.452	50.179	66.905	167.262	121.433	103.271	85.110	67.094	376.908	544.170
22	Laatzen-Spr.					0					0	0
23	Land H./Cuxhaven					0					0	0
24	Leer (ant. Emden)					0					0	0
25	Leine-Solling					0					0	0
26	Lüchow-Da.	14.755	29.510	44.265	59.020	147.550	659.001	637.412	615.823	594.337	2.506.573	2.654.123
27	Lueneburg	12.279	12.100	11.921	11.943	48.243					0	48.243
28	Melle					0					0	0
29	Muenden					0					0	0
30	Neustadt-W.					0					0	0
31	Nienburg					0					0	0
32	Norden (ant. Emden)	16.639	33.278	49.917	66.555	166.389	85.133	67.427	49.720	32.159	234.439	400.828
33	Osnabrück	10.791	10.616	10.441	10.508	42.356					0	42.356
34	Osterholz	20.050	23.499	23.210	23.101	89.861	3.739				3.739	93.599
	<i>Osterode s. Harz</i>					0					0	0
35	Peine					0					0	0
36	Rhauderfehn					0					0	0
37	Ronnenberg					0					0	0
38	Rotenburg	2.838	2.758	2.678	2.786	11.060					0	11.060
39	Soltau	17.140	34.280	51.420	68.560	171.400	172.472	153.377	134.282	115.333	575.465	746.865
40	Stade					0					0	0
41	Stolzenau					0					0	0
42	Syke -Hoya					0					0	0
43	Uelzen	22.870	45.739	68.609	75.756	212.974	55.216	31.501	7.787		94.504	307.479
44	Verden					0					0	0
45	Walsrode					0					0	0
	<i>Wem-Nord s. Weserm.</i>					0					0	0
46	Wem-Süd					0					0	0
47	Winsen					0					0	0
	<i>Wittingen s. Wolfsburg</i>					0					0	0
48	Wolfsburg	28.136	51.320	50.727	50.387	180.570	23.778				23.778	204.348
	SUMME LK	426.645	805.396	1.156.630	1.409.863	3.798.535	2.400.701	1.992.262	1.611.339	1.332.559	7.336.860	11.135.395
	Minimum LK	2.838	2.758	2.678	2.786	0	3.739	29.908	3.003	32.159	0	0
	Maximum Lk	92.443	184.886	277.328	369.771	924.428	659.001	637.412	615.823	594.337	2.506.573	2.654.123